

**1. Satzung zur Änderung der Satzung
über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung – AbwS) vom 27. September 2012**

Vom 28. November 2013

Augrund von § 45b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gemmingen am 28. November 2013 folgende

**1. Satzung zur Änderung der Satzung über die
öffentliche Abwasserbeseitigung vom 27. September 2012**

beschlossen:

§ 1

Paragraph 42 Abs. 1 und 2 erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m ³ Abwasser:	ab 01.01.2014	2,88 Euro.
(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m ² versiegelte Fläche:	ab 01.01.2014	0,42 Euro.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig treten alle dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden ortsrechtlichen Regelungen außer Kraft.

Ausgefertigt:
Gemmingen, 29. November 2013

Wolf
Bürgermeister

**Hinweis nach § 4 GemO****Heilung von Verfahrens- und Formmängeln beim Erlass von Ortsrecht:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 27. September 2012 gegenüber der Gemeinde Gemmingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.